



Satzung der Bayerischen Imkervereinigung e. V.

Stand

17.07.2019

Vorwort

Im Namen aller Mitglieder danken wir Allen die bei dieser Satzung mitgewirkt haben. Ein besonderer Dank gilt Frau Danielle Petschinka-Hegerfeld, welche den Entwurf erstellt hat, der nur noch an die derzeit geltende Rechtslage angepasst werden musste.

Weiterhin wollen wir den Mitgliedern des „Erweiterten Vorstands“ danken, dass Sie es auf sich genommen haben in einer Marathonsitzung den Entwurf zu überarbeiten. Ferner wollen wir unser Mitglied und Unterstützer, den Rechtsanwalt Helmut Böhm aus Roding nicht unerwähnt lassen, welcher die rechtliche Prüfung der Satzung kostenfrei ausführte.

Das Ergebnis der tollen Zusammenarbeit unserer Mitglieder liegt Euch nun in Form der Neufassung unserer Verbandsatzung vor.

Die in „grün“ gehaltenen Textpassagen werden in der endgültigen Fassung nicht erscheinen, sie dienen ausschließlich dazu, dem Leser die Gedankengänge der Verfasser näherzubringen, bzw. die Zusammenhänge zu erklären.

Wir hoffen so bereits im Vorfeld entsehende Fragen zu erklären bzw. die Beweggründe für die Euch transparenter zu gestalten.

Sollte nun das Registergericht die ein oder andere Formulierung als fragwürdig oder missverständlich erachten, so werden wir bereits im Vorfeld darüber abstimmen, ob der „Erweiterte Vorstand“ diese Änderungen ausführen kann. Wären jedoch grundsätzliche Änderungen erforderlich, muss die Satzungsneufassung für die Jahreshauptversammlung 2020 zum Beschluss durch die Mitglieder zurückgestellt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

„Bayerische Imkervereinigung e.V.“

und wird im folgendem „BIV“ genannt.

(2) Die BIV hat ihren Sitz in Fürth und ist dort beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 338 im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz in Fürth wird aufrechterhalten, ansonsten wäre eine Neuanschreibung im Bezirk eines anderen Registergerichts fällig, die Geschäftsstellen werden jedoch künftig am Wohnort des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers liegen. Näheres regelt künftig die künftige Geschäftsordnung der BIV.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Ist im Text dieser Satzung oder in Ordnungen der Bayerischen Imkervereinigung e.V. bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Divers besetzt werden.

§ 2 Verbandswappen

(1) Als Verbandswappen wird ein Bienenkorb auf bayerischen Rauten in den Farben grün, gelb, weiß/blau mit der Umschrift „Bayerische Imkervereinigung e. V.“ geführt.

(2) Die angeschlossenen Bezirks- und Kreisverbände und die BIV-Ortsvereine haben das Recht, das Verbandswappen mit dem Zusatz ihres Bezirks-, Kreis-, bzw. Vereinsnamens zu führen.

Das überarbeitete Verbandswappen wurde bereits auf der ersten Seite des vorliegenden Satzungsentwurfs abgebildet.

Nach der Abstimmung zur Satzung wird es den Mitgliedern für Ihre Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Hauptziel des Verbands ist die Förderung der Bienenhaltung. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung der Imkerei. Der Erfahrungsaustausch mit

Imkern und Verbänden, Bieneninstituten und Vereinen der Bienenhaltung ist auch über Bayern hinaus und international zu fördern.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

- a. Schulung in Theorie und Praxis über die gesamte Bienenhaltung.

- b. Aus- und Fortbildung von Bienenfachwarten, Bienensachverständigen sowie weiterer fachlich versierter Multiplikatoren, auch mit Hilfe staatlicher Förderung.
- c. Förderung der Erwachsenen- und Jugendbildung sowie die Nachwuchsförderung und Nachwuchsgewinnung im Bereich der Imkerei.
- d. Erhaltung und Förderung des natürlichen Lebensraums für Bienen und andere bestäubende Insekten.
- e. Förderung und Ausbildung der Imker im Bereich der Bienenkrankheiten und ihrer Vorbeugung und Bekämpfung.
- f. Förderung der Reinzucht durch Verbreitung von Zuchtverfahren, Gründung von Züchterringen, durch die Anlage von Belegstellen und durch die Ausbildung von Körmeistern.
- g. Förderung und Unterstützung der Imker durch Maßnahmen der Verbraucherberatung bezüglich des heimischen Honigs.
- h. Die Vertretung seiner Mitglieder in imkerlichen Belangen gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit.
- i. Vermittlung eines zuverlässigen und umfassenden Versicherungsschutzes. Unterstützung der Mitglieder in Rechts- und Versicherungsfragen bezüglich der Imkerei sowie Beratung bei imkerlichen Belangen.

(3) Die BIV strebt die Zusammenarbeit mit anderen Imkerverbänden auf der Grundlage der Selbstständigkeit und Freiwilligkeit in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Imker an.

(4) Der Verband ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt.

Die Formulierung des Verbandszwecks wurde geringfügig abgeändert, um einen kommerziellen Charakter zu vermeiden. In Anstrich g- wurde so auf die Aussage „Absatz durch Werbemaßnahmen“ verzichtet und ausschließlich auf die Verbraucherberatung eingegangen. Die BIV strebt grundsätzlich die Gemeinnützigkeit an, derartige Aussagen erwecken den Anschein des Gewinnstrebens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Verbands.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, vergütet werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angefallene Kosten für satzungsgemäße Tätigkeit werden in tatsächlicher Höhe oder bis zur Höhe der steuerfreien Pauschale erstattet.

§ 5 Organe der Bayerischen Imkervereinigung e.V.

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Vertreterversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Erweiterte Vorstand
- d. die Schiedsstelle

Die Schiedsstelle (ursprüngliche Bezeichnung „Schlichtungsausschuss“) erhält die Position eines Verbandsorgans, dies würdigt nun endlich ihre Funktion.

(2) BIV-Ortsvereine können sich zu einem Kreis- und/oder Bezirksverband zusammenschließen. BIV-Ortsvereine können einzelne Aufgaben aus „§ 3 Zweck und Aufgaben“ dieser Satzung ihrem jeweiligen Kreis - und/oder Bezirksverband übertragen. Soweit sich Untergliederungen der BIV eigene Satzungen geben, dürfen diese nicht im Widerspruch zur BIV-Satzung stehen. Haben BIV-Ortsvereine, Kreis- und Bezirksverbände im Einzelnen keine eigene Satzung, so gilt die vorliegende Satzung der BIV sinngemäß. Sie haben eine eigene Finanzhoheit, welche durch die Beiträge der aktiven Mitglieder finanziert wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verband wird durch die Vertreterversammlung festgelegt.

3) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich, die Vertreterversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.

(6) Wahlen zum erweiterten Vorstand werden auf Antrag schriftlich durchgeführt.

Hier wurde bewusst auf den Wortlaut „geheim“ verzichtet, um die Einrichtung von Wahlkabinen zu vermeiden.

(7) Bei allen anderen Wahlen, kann bei Vorliegen nur eines gültigen Wahlvorschlags, auf Antrag der Versammlung oder des Wahlleiters, per Handzeichen abgestimmt werden.

(8) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(9) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 6 Wochen vorher durch Bekanntgabe einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in einer Infoschrift (z. B. der sogenannten „BIV-Info“, dem Verbandsorgan), elektronisch an die Bezirks-, Kreisverbände und BIV-Ortsvereine.

(3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Entwürfe zu Satzungsänderungen müssen im vollen Umfang der Tagesordnung beiliegen.

(4) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens 10 Wochen vorher an den Vorsitzenden zu richten.

Die Frist für Anträge wurde auf 10 Wochen vor der Vertreterversammlung festgesetzt, um diese in die Einladung (6 Wochen vor der Veranstaltung) als Tagesordnungspunkt mit aufzunehmen.

Die ersatzlose Streichung der Textpassage „für die Anträge des Vorstands“ bedingt, dass auch die Anträge des Vorsitzenden in den Tagesordnungspunkten mit aufzuführen sind.

(5) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Verbands erfordert.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

(8) Im Falle von Wahlen ist von der Vertreterversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizustellen sind.

(9) Die Vertreterversammlung ist zuständig für,

a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, der Beauftragten laut „§ 9 Der erweiterte Vorstand“,

b. die Entgegennahme der Geschäfts – und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.

c. die Entlastung des Vorstandes.

d. die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlags und seine Genehmigung.

e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr.

f. die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstands (ausgenommen Kreis- und Bezirksvorsitzende), der beiden Kassenprüfer und der Mitglieder der Schiedsstelle.

g. die Änderung der Satzung und die Änderung des Verbandszwecks.

h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Vertreterversammlung verwiesen hat.

i. die Auflösung des Verbands.

j. den Eintritt und Austritt zu/aus Organisationen und Verbänden.

§ 7 Stimmrecht in der Vertreterversammlung

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen in der Vertreterversammlung, wie auch in der außerordentlichen Vertreterversammlung hat jeder BIV-Ortsverein der BIV für je angefangene 30 BIV-Mitglieder eine Stimme.

Dieses Stimmrecht wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins bzw. einem bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

(2) Ein Vertreter kann mehrere Stimmen für seinen BIV-Ortsverein auf sich vereinen.

(3) Der Vertreter muss aktives Mitglied der BIV sein.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmgleichheit beim Ergebnis gilt als Ablehnung.

(5) Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung. Eine Zustimmung zu einer Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

(6) Zu Beschlüssen über eine Änderung des Verbandszweckes und der Auflösung des Verbandes wird auf die Ausführungen in „§ 21 Auflösung des Verbandes oder Änderung des Verbandszwecks“ der Satzung verwiesen.

(7) Anträge an die Vertreterversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand der BIV eingereicht werden.

(8) Beschlüsse können nur über die Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, oder schriftlich, wie vorstehend ausgeführt, rechtzeitig beantragt und bekannt gegeben wurden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das

18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht-Mitglieder der BIV werden als Vorstand nicht zugelassen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

a. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Vertreterversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig ist.

b. Er entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

c. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des erweiterten Vorstandes durch.

d. Er agiert im Rahmen des Haushaltsplanes.

e. Er erstellt eine Geschäftsordnung.

f. Er erstellt eine Finanzordnung.

g. Er erstellt eine Rechtsordnung, welche von der Schiedsstelle anzuwenden ist.

Die Rechtsordnung ist neu und soll die Arbeit der Schiedsstelle erleichtern. Die Rechtsordnung wird künftig ein Teil der BIV-Geschäftsordnung sein um die Arbeiten der Organe zu vereinheitlichen.

h. Er erstellt eine Ehrungsordnung.

(3) Eine Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn diese mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis wird die erweiterte Vorstandschaft stimmberechtigt hinzugezogen.

(5) Sofern bezüglich der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen – durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandes.

(6) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung geschieht das durch den 2. Vorsitzenden.

(7) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist.

Was sagt Absatz 7 aus? Der Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzendem, dem Schriftführer und Kassier können bei ausreichenden Rücklagen ohne Zustimmung der Mitglieder zusätzliche Ausgaben bis 5.000 Euro tätigen soweit diese für den Verband erforderlich sind. Aufträge darüber hinaus sind nur mit Zustimmung des „Erweiterten Vorstands“ möglich.

Durch diese Bedingungen ist die BIV handlungsfähig für unvorhergesehene zusätzliche Aufgaben, aufgrund der großen Anzahl der Entscheider ist jedoch immer eine Kontrollfunktion gegeben.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus,
- a. dem Vorstand
 - b. den Bezirksvorsitzenden der BIV
 - c. den Kreisvorsitzenden der BIV
 - d. dem Beauftragten für das Versicherungswesen
 - e. dem Beauftragten für Gewährstreifen
 - f. dem Beauftragten für Honig
 - g. dem Beauftragten für Ehrungen im Verband
 - h. dem Beauftragten für den Internetauftritt der BIV
 - i. dem Beauftragten für Zucht
 - j. dem Beauftragten für die Belegstelle/n
 - n. die Beauftragten für Fördermittel

Bezügl. des Beauftragten für Fördermittel - siehe hierzu die Erklärung zum Abschnitt 7 dieses Paragraphen

(2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied) einberufen und geleitet.

(3) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand. Durch Beschluss kann die Vertreterversammlung weitere Einzelaufgaben an den erweiterten Vorstand übertragen.

(4) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Im Falle, dass ein Mitglied des erweiterten Vorstandes gleichzeitig 1. Vorsitzender eines Bezirks- oder eines Kreisverbands ist, kann dieser zur Vertreterversammlung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter (BIV-Mitglied) aus den Reihen des Bezirks-/Kreisvorstandes oder eines BIV-Ortsvereins bestimmen.

(5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Vorstands gebunden.

(6) Die Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmengleichheit beim Ergebnis gilt als Ablehnung.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für die Beauftragten für Fördermittel.

Die Beauftragten für Fördermittel sind die bestimmten Vertreter der Ortsvereine, die die Anträge für Fördermittel an den Schriftführer des Verbandes erstellen und weiterleiten. Durch die neue Formulierung sind sie Mitglieder des erweiterten Vorstandes der Bayer. Imkervereinigung und damit in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Verbandes mit eingeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu der alljährlichen Vertreterversammlung ist am gleichen Ort und im gleichen Zeitraum eine Jahreshauptversammlung der Mitglieder der BIV einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder hat nur beratende Funktion. Einberufung und Vorsitz liegen beim 1. Vorsitzenden.

§ 11 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle

a. wird als verbandsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt, welches beratende Funktion gegenüber dem Vorstand hat und auch selbstständig z. B. über Ausschlussanträge zu entscheiden hat. Sie schlichtet Streitfälle zwischen Vorstand, Vertretern und Mitgliedern.

Die Schiedsstelle ist ausschließlich zur Problembewältigung zwischen Verband und Untergruppierungen zuständig, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern fallen nicht in dessen Aufgabenbereich.

b. besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Schiedsstelle hat den Vorstand zu überwachen.

c. kann die Bücher/Finanzunterlagen des Vereins einsehen.

d. Mitglieder der Schiedsstelle können die Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen.

e. Zuständigkeit und Tätigkeit der Schiedsstelle ergeben sich aus der Satzung und der Rechtsordnung. Vorstand und Mitglieder, sowie Einzelpersonen können jederzeit die Schiedsstelle mit der Bearbeitung bestimmter verbandsinterner Rechtsangelegenheiten beauftragen. Die Anrufung der Schiedsstelle hat schriftlich an den Vorsitzenden derselben zu erfolgen.

f. kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Wohl des Verbandes es erfordert. Für den Beschluss gilt die einfache Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle.

(2) Die einzelnen Strafmaßnahmen sind in der Rechtsordnung beschrieben.

(3) Die Verhängung einer Strafe ergibt zugleich die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen.

(4) Zuständig für die Durchführung eines Strafverfahrens ist die Schiedsstelle. Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig.

(5) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) „§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder und „§ 16 Beiträge“ bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Über die Art des Verfahrens entscheidet die Schiedsstelle nach freiem Ermessen.

(8) Der Vorstand erstellt für die Schiedsstelle eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. ordentlichen Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

(2) Aktives Mitglied kann werden

- a. Jede natürliche Person und jede juristische Person.
- b. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- c. Einzelne Imker, die nicht in einem BIV-Ortsverein organisiert sind. Diese müssen ihren Aufnahmeantrag direkt an den Vorstand der BIV senden.

d. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Schiedsstelle angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

e. Die Vertreterversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

f. Aktive Mitglieder haben nur über die Vertreterversammlung der ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.

(3) Förderndes Mitglied können natürliche Person oder juristische Personen werden. Diese müssen ihren Aufnahmeantrag direkt an den Vorstand der BIV senden. Fördernde Mitglieder haben im Gremium der Vertreterversammlung kein Stimmrecht.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Imker-Vereine. Die Mitgliedschaft wird erworben, durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des vertretungsberechtigten Vorstands eines Imkervereins.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der BIV werden vom Vorstand der jeweiligen Gliederung ernannt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- a. an den Vertreter- und Jahreshauptversammlungen, sowie Veranstaltungen der BIV teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b. die Einrichtungen und Anlagen des Verbands zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a. der Bekanntgabe mindestens einer E-Mailadresse aus dem BIV-Ortsverein, damit die BIV-Informationen zugesandt werden können. Um die Aktualität der erfassten Daten zu gewährleisten, sind die BIV-Ortsvereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Schriftführer mitzuteilen.
- b. als aktives Einzelmitglied ohne BIV-Ortsverein die Aktualität seiner Daten zu gewährleisten.
- c. als BIV-Ortsverein bzw. als verantwortlich in diesem Verein, die BIV-Informationen per Mail oder Papier an die BIV-Mitglieder zeitnah zuzuleiten.
- d. die von den Behörden (zur Zeit u.a. Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL)) geforderten Angaben (wegen Fördergeldern und Mittelverteilung etc.) dem Verband zum vorgegebenen Termin zu übermitteln.
- e. die Bestrebungen der BIV zu unterstützen und die Satzung, sowie die Beschlüsse zu beachten.

- f. die Beträge pünktlich an die BIV zu entrichten.
- g. das Eigentum des Verbands sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder, durch unsachgemäße Behandlung entstandener Schaden, ist zu ersetzen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Verbands oder um die BIV besondere Verdienste erworben haben, können durch den erweiterten Vorstand oder die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Die Vergaberichtlinien für Ehrungen sind in der vom Vorstand zu erstellenden Ehrungsordnung geregelt. Die Ehrungsordnung und deren Änderungen ist der Vertreterversammlung zu präsentieren.
- (3) Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Verbands freien Zutritt.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der

Mitgliedschaft enden automatisch die damit verbundenen Verbandsämter.

(2) Der dem Vorstand des jeweiligen BIV-Ortsvereins gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Aktive Mitglieder, die nicht bei einem BIV-Ortsverein geführt sind, erklären den Austritt direkt gegenüber dem BIV-Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus der BIV ausgeschlossen werden,

a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht drei Monate nicht nachgekommen ist.

b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

a. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Verbandsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

b. Im Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung bei der Schiedsstelle der BIV eingelegt werden, welches endgültig über den Ausschluss entscheidet.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 16 Beiträge

(1) Jedes aktive Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(3) Einem ordentlichen/aktiven Mitglied, welches unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Verbands kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeiten erfolgen durch die Vertreterversammlung.

Im Absatz 4 wird die Umlage nun auf das „2-fache“ des Jahresbeitrags begrenzt. Zu Beachten gilt hierbei, dass es sich hier ausschließlich um den Verbandsbeitrag handelt.

Kosten für die Versicherung und die Infozeitschrift sind hier ausgenommen. Derzeit wären in einem derartigen Fall max. 9 Euro möglich.

(5) Ordentliche Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbands durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsweise berechnet.

§ 17 Finanzverwaltung

(1) Der 1. und 2. Vorstand und der Schatzmeister dürfen nur über diejenigen Mittel verfügen, welche aufgrund des Haushaltsvoranschlags von der Vertreterversammlung bewilligt wurden.

(2) Sind in einer ordentlichen Geschäftsführung weitere Beträge erforderlich, welche die im Haushaltsvoranschlag bewilligten Mittel überschreiten, so kann die Vorstandschaft (gemäß „§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder“ und „§ 16 Beiträge“, bis zu 8,5% zusätzliche Mittel bewilligen. Dies ist nur soweit sie aus dem laufenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehen bzw. anderweitig gedeckt werden können möglich.

Die Festlegung des Betrages als Prozentwert schafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine der Verbandsgröße angepasste außerordentliche Finanzierungsmaßnahme im Bedarfsfall.

Überschreitet sie die 5.000 Euro des § 8, so ist sie durch den „Erweiterten Vorstand“ zu bewilligen.

(3) Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten können nur durch Bewilligung der Vertreterversammlung aufgenommen werden.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die von der Vertreterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer, dürfen nicht Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verbands in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird vom Vorstand ein kommissarischer Prüfer bis zum Ende der Wahlperiode bestimmt.

(3) Die Kassenprüfer sind bei Unklarheiten berechtigt, für die Prüfungen einen „vereidigter Buchprüfer“ (nach § 128 Wirtschaftsprüferordnung (WPO)) zu beauftragen.

(4) Sonderprüfungen sind möglich.

(5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 19 Datenschutz

Der Verband verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der aktuell gültigen Version zu pflegen und zu nützen.

§ 20 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

(1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sie haben Anspruch auf Auslagenersatz.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhält.

Rechtliche Konsequenz dieses Abschnitts: Der Absatz 2 begrenzt die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung flexibel, da sie an die staatliche Ehrenamtszuschale gebunden ist. Wird diese von staatlicher Seite angepasst, so kann die BIV auch ihre Aufwandsentschädigungen ohne Satzungsänderung anheben.

Weiterhin birgt diese Höhe eine gewisse Sicherheit für den Vorstand, denn er haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (§ 31a BGB)

(3) Ausgaben, die den Rahmen des Haushaltsplanes übersteigen, bestimmt die erweiterte Vorstandschaft.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch/Auslagenersatz nach § 27(3) i. v.m §§ 664 bis 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Mehraufwendungen für Reise- und Übernachtungskosten werden auf Grundlage der § 3 Nr. 16 i.V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4 und 5a sowie Abs. 4a EStG erstattet.

Der Absatz 4 regelt die Form des Aufwendungsersatzanspruchs im Sinne des Einkommensteuergesetzes insoweit, dass die dort angegebenen Ersatzansprüche keine weiteren Veranlassungen benötigen. Auch diese Regelungen machen künftige Nachbesserungen nicht nötig, da Angleichungen des Gesetzgebers ohne Satzungsänderungen übernommen werden können..

(5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Info zum Auslagenersatz nach § 20 Satzung

Natürlich können Mitgliedern ihre entstandenen Auslagen ersetzt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- Der Ersatz tatsächlicher und belegter Vereinsauslagen
- Die Übernahme von Übernachtungs- und Reisekosten:

1. Übernachtungskosten lt. Beleg

2. Fahrtkosten lt. Beleg oder bei Benutzung des privaten Pkws in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag des Vereins.

3. Verpflegungskosten in Höhe eine Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand.

- Bei einer Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 aber weniger als 24 Stunden in Höhe von 12 € (eintägige Reise).

- Bei einer mehrtägigen Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €.

- bei einer mehrtägigen Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause für den An- und Abreisetag i.H.v. jeweils 12 €.

Zu den Ausgaben sind genaue Aufzeichnungen zu führen.

Hierzu gehört die vollständige **Anschrift des Leistungsempfängers**, die **Art und der Umfang der erbrachten Leistung** bzw. erworbenen Ware sowie die Angabe für welchen **Vereinszweck die Ausgabe** erforderlich war.

§ 21 Auflösung des Verbands oder Änderung des Verbandszwecks

(1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Vertreter die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach der Auflösung, Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen, muss auf den Freistaat Bayern übergehen, der diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Bienenzucht verwenden darf.

Hinweis: Das verbleibende steuerbegünstigte Vermögen kann rechtlich nicht auf Mitglieder aufgeteilt werden und muss ausschließlich für die ursprünglich steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages ins Vereinsregister Wirksamkeit.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt verliert die vorher gültige Satzung ihre Wirksamkeit.
- (3) In den Fragen, in welcher die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten und Prozessen vor Gericht die Entscheidung des Vorstands solange maßgebend, bis die Vertreterversammlung endgültig Beschluss gefasst hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Vertreterversammlung mitteilen.

Absatz 4 berechtigt, wie im Vorwort bereits angekündigt, den „Erweiteren Vorstand“, künftig erforderliche Angleichungen gern. den Behörden (siehe oben) bei Bedarf vorzunehmen. Die Abänderungen sind unter Nennung der Rechtsgrundlage zu begründen.